

Ausnahmen für geschlossene Grundstücksnutzungen (§ 35 MessEG)

- Befreiung von den Regelungen des Mess- und Eichgesetzes -

Messgeräte können unter der Einhaltung bestimmter Voraussetzungen von den Regelungen des Mess- und Eichgesetzes befreit werden. Dazu sind notwendigen Bedingungen des § 35 MessEG zu erfüllen.

Für die Inanspruchnahme dieser Regelung ist ein schriftlicher Antrag notwendig. Dieser muss mindestens folgenden Angaben enthalten:

1. Angaben zum Antragssteller (Firmenanschrift, Kontaktdaten, Ansprechpartner)

- Der Antragsteller muss Messgeräteverwender sein, d. h. die Funktionsherrschaft über die betreffenden Messgeräte besitzen

2. Angaben zum Standort/Betriebsstätte (Firmenanschrift, Kontaktdaten)

- Dies betrifft den Standort der zu befreienden Messgeräte, die der Ermittlung der leistungsgebundenen Leistung dienen und sich in abgeschlossener Grundstücksnutzung befinden
- Die Betriebsstätten der Vertragspartner müssen sich auf derselben räumlich abgegrenzten Fläche befinden. Dazu wird ein Nachweis benötigt, aus dem hervorgeht, dass die beteiligten Vertragspartner auf demselben geschlossenen Grundstück angesiedelt sind.

3. Angaben zu den Vertragspartnern (Firmenanschrift, Kontaktdaten)

- Hierbei handelt es sich um die Empfänger der leistungsgebundenen Leistung, die sich dem abgeschlossenen Grundstück befinden und für die vom Antragsteller leistungsgebundene Leistung in einem Dauerschuldverhältnis erbracht werden

4. Schriftliche Erklärung, dass:

- (a) die Vertragspartner damit einverstanden sind von den Regelungen des MessEG befreit zu sein. In der Erklärung muss die Art der vertraglichen Leistung (z. B. Versorgungsleistung für elektrische Energie) sowie die Messgeräteart näher bezeichnet sein.

Zusätzlich einzureichende Informationen dazu:

Die betreffenden Messstellen/Messgeräte sind dazu in einer separaten Anlage aufzulisten mit den messgerätespezifischen Angaben (Hersteller, Messgerätetyp, Seriennummer, Messbereich, Einbauort, Genauigkeit / zulässige Betriebsfehlergrenze, Art der leistungsgebundenen Versorgungsleistung)

- (b) ein Qualitätssicherungssystem zur Gewährleistung richtiger Messungen besteht, das den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Zusätzlich einzureichende Informationen dazu:

- *Nachweise/Zertifikaten bestehender Qualitätsmanagementsysteme (z. B.: DIN EN ISO/IEC 17025, DIN EN ISO 9001 und insbesondere DIN EN ISO 50001)*
- *Beschreibung wie eine regelmäßige messtechnische Überprüfung der befreiten Messgeräte durch den Antragsteller hinsichtlich der Gewährleistung der Messrichtigkeit zu erfolgen*

- *Nachweis, dass die im Qualitätsmanagementsystem festgesetzten zulässigen Messabweichungen nicht die gesetzlich festgelegten Verkehrsfehlergrenzen für die dem Mess- und Eichrecht unterliegende Messgeräte überschreiten*
 - *Können keine Zertifikate nach o. g. Normen vorgelegt werden oder werden andere Regeln zugrunde gelegt, ist durch den Antragsteller zu belegen, dass die Voraussetzungen erfüllt sind und dem Stand der Technik entsprochen wird*
- (c) die Vertragspartner jederzeit Zugang zum Messgerät haben
- (d) zwischen den Vertragspartnern ein Verfahren zum Vorgehen bei fehlerhaften Messungen vereinbart ist.

Zusätzlich einzureichende Informationen dazu:

- *Beschreibung des Verfahrens (Feststellung von Auffälligkeiten, Ursachenanalyse, Ersatzwertbildungsstrategie etc.)*
- (e) Einem Vertragspartner kein Nachteil entsteht, sofern er sein Einverständnis nicht erklärt.

Hinweise

- Die Bearbeitung eines solchen Antrags ist gemäß MessEGebV gebührenpflichtig.
- Die Befreiung ist auf 5 Jahre befristet und kann auf Antrag verlängert werden.

Quellen: Mess- und Eichgesetz
 Mess- und Eichverordnung
 Zivilprozessordnung

Herausgeber: TLV – Abteilung: Mess- und Eichwesen, Beschussamt

Stand: Dezember 2021